



THÜR. LANDTAG POST
23.10.2020 14:21

25527/2020

TLMB • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Bearbeiter

Telefon

Erfurt,
23.10.2020

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) - Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/1192)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau

der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen dankt den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf. Ich möchte zunächst unter A. ein paar einleitende Worte zum Gesetzentwurf und dann unter B. bei einzelnen Regelungen des ThürGIG auf weiteren Änderungsbedarf hinweisen.

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion greift vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und sichtbar gewordener Unzulänglichkeiten Regelungsbedarfe in den Bereichen der Barrierefreiheit sowie der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen auf. Die Notwendigkeit dieser Änderungen kann ich sowohl als Betroffener, langjähriger Vorsitzender eines Selbsthilfeverbandes und Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen bestätigen, obwohl das ThürGIG in seiner jetzigen Fassung¹ erst im vergangenen Jahr zu Beginn der 7. Legislaturperiode in Kraft getreten ist.

Für die Ziffern 1 – 3 und 5 – 6 gilt meine Zustimmung zum Gesetzentwurf. Hinsichtlich Ziffer 4.b und weiterer Punkte unterbreite ich unter B. einen eigenständigen Vorschlag.

B. Einzelne Regelungen und weiterer Änderungsbedarf

1. Nach Ziffer 1 wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

¹ Gesetz vom vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303)

In Satz 4 werden die Worte „hör- oder sprachbehinderte“ gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers im Gesetzestext. Durch die jetzige Formulierung können nur hör- oder sprachbehinderte Eltern von hör- oder sprachbehinderten Kindern eine Kostenübernahme für Kommunikationsassistenzeleistungen beanspruchen. Sind die Kinder allerdings nicht behindert, könnte man zu dem Schluss gelangen, dass hierauf kein Anspruch besteht. Da in der Praxis bereits kommunale Jugendämter sich auf diesen Passus berufen und eine Kostenübernahme abgelehnt haben, besteht Regelungsbedarf.

2. Nach Ziffer 3. a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

b) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„dem Landtag und der Landesregierung spätestens aller 5 Jahre über seine Tätigkeit schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten,“

Begründung:

Die derzeitige Gesetzesfassung koppelt die Berichterstattung des Beauftragten an die Legislaturperiode, die gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Verfassung 5 Jahre dauert. Im Falle der unvorhersehbaren Verkürzung der Wahlperiode gemäß Artikel 50 Absatz 2 Thüringer Verfassung bliebe für eine ungeplante Berichterstattung nur ein Zeitfenster von 70 Tagen (Artikel 50 Absatz 2 Satz 3 Thüringer Verfassung). Dieser kurze Zeitraum erlaubt jedoch keine Anfertigung eines sachgerechten Berichtes gegenüber dem Landtag und der Landesregierung. Aus diesem Grund soll die Berichterstattungspflicht von der Wahlperiode entkoppelt werden.

3. Zu Ziffer 4 b

Ziffer 4 b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ in „sechzehn“ geändert“

Begründung:

Die vom Gesetzentwurf beabsichtigte Öffnung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ohne Einziehung einer Grenze wird als zu weitgehend und nicht erforderlich angesehen. Richtig ist allerdings, dass sich im Vorfeld der Konstituierung des Landesbehindertenbeirates 16 Verbände gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 ThürGIG haben registrieren lassen. Aufgrund dessen wurden Absprachen über die Stimmberechtigung und die Aufnahme von Gastmitgliedern notwendig. Ich halte daher eine maßvolle Anhebung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 16 für sachgerecht, sehe aber eine vollständige Aufhebung der Grenze weder als erforderlich noch zielführend an.

4. Ziffer 5 wird zu Ziffer 5.a und anschließend wird folgender Buchstabe b eingefügt:

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „den“ die Worte „öffentlichen und nicht öffentlichen“ eingefügt.

Begründung:

Aus der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten wurde ich darauf hingewiesen, dass es in einzelnen Kommunen zu Problemen bei der Teilnahme der Beauftragten an nicht öffentlichen Gremiensitzungen gekommen ist. Zum Teil wird den Beauftragten der Zutritt verwehrt. Zur Klarstellung soll daher das Teilnahmerecht ausdrücklich auch auf nicht öffentliche Sitzungen erstreckt werden.

C. Kosten

Der Gesetzentwurf weist zurecht darauf hin, dass mit der Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit einmalige und laufende Kosten entstehen werden.

Für die Landesfachstelle für Barrierefreiheit mit dem neuen Aufgabenfeld der barrierefreien Internetgestaltung wird in der Aufbauphase in 2021 folgender zusätzlicher Personal- und Sachmittelbedarf im Landeshaushalt 2021 (Kapitel 0107) gesehen:

1. Personalbedarf

Durch den hinzu kommenden Bereich des barrierefreien Internets besteht Bedarf an einer zusätzlichen Referentenstelle. Es ist nahezu unmöglich, Personal für den öffentlichen Dienst unterhalb der Eingangsvergütungsgruppe des höheren Dienstes zu gewinnen, noch dazu mit IT-Spezialwissen wie im Themenfeld des barrierefreien Internets.

Im Titel **428 01 011 Entgelte der Arbeitnehmer** ist eine zusätzliche Stelle mit der Wertigkeit der Vergütungsgruppe **E 13** aufzunehmen.

2. Sachkostenbedarf

Die Landesfachstelle wird sowohl Schulungen und Fortbildungen organisieren und Öffentlichkeitsarbeit durchführen. Besonders im kommunalen Bereich sehen wird ein großer Bedarf erwartet. Daraus resultieren folgende Mittelaufwüchse:

Der Titel **526 01 011 Kosten für Sachverständige** sollte von den geplanten 40.000 € auf 50.000 € aufgestockt werden.

Die Landesfachstelle ist mit einer Reihe von Prüfbitten und Begutachtungsanfragen konfrontiert, auch aus dem kommunalen Bereich. Es ist kaum möglich, dem in Gänze und Tiefe gerecht zu werden. Deshalb ist geplant, im kommenden Jahr qualifizierte Ingenieurbüros in die Beratungstätigkeit einzubinden (Netzwerkaufbau). Die dafür erforderlichen Mittel haben die Kommunen aber häufig nicht, weshalb die Landesfachstelle hier unterstützend eingreifen und die Leistungen vergüten sollte.

Der Titel **531 01 013 Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und Veröffentlichungen** sollte von 25.000 € auf 30.000 € aufgestockt werden.

Die Landesfachstelle soll 2021 sowohl im Internet als auch über einen Flyer über ihr Angebot informieren (auch in leichter und in Gebärdensprache). Damit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit zu erfahren, was die Landesfachstelle leisten kann und was nicht. Ich denke, dass der Mittelansatz dafür nicht zu hoch angesetzt ist.

Ich bitte die Abgeordneten des Thüringer Landtags, die notwendigen Mittel über entsprechende Änderungsanträge zum Kapitel 0107 bereits im Landeshaushalt 2021 einzustellen, damit ich

dem gesetzlichen Auftrag ab dem kommenden Jahr entsprechen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Leibiger

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.